

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. März 1953

Nummer 18

Datum	Inhalt	Seite
	<b>Teil I</b>	
	<b>Landesregierung</b>	
25. 2. 53		
25. 2. 53	Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnungen .	203
27. 2. 53		
	<b>Teil II</b>	
	<b>Andere Behörden</b>	
A. Bezirksregierung Aachen.		
B. Bezirksregierung Arnsberg.		
C. Bezirksregierung Detmold.		
31. 12. 52	Polizeiverordnung für den Regierungsbezirk Detmold über die Änderung der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Minden (Westf.) (jetzt Detmold) vom 28. Juli 1938 . . . . .	204
31. 12. 52	Polizeiverordnung über Änderung der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Minden (Westf.) (jetzt Detmold) vom 28. Juli 1938 . . . . .	204
D. Bezirksregierung Düsseldorf.		
E. Bezirksregierung Köln.		
F. Bezirksregierung Münster.		
G. Stadt Bochum.		
18. 12. 52	Polizeiverordnung über die Reinhalterung der Straßen und Plätze in der Stadt Bochum . . . . .	205
H. Landkreis Siegen.		
3. 2. 53	Verordnung zum Schutze eines Landschaftsteils im Landkreise Siegen . . . . .	205
J. Stadt Essen.		
5. 12. 52	Polizeiverordnung über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze in der Stadt Essen . . . . .	206
K. Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.		
23. 2. 53	Bekanntmachung, Betrifft: Wochenausweis . . . . .	207

## Teil I Landesregierung

### Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 25. Februar 1953.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erässe durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf 1953 S. 29 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für den Bau und Betrieb einer Anschlußgasfernleitung von 150 mm Durchmesser von der bestehenden Hauptabzweigleitung Remscheid-Reinshagen zu der geplanten Übergabestation in der Königstraße in Remscheid bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1953 S. 203.

Düsseldorf, den 25. Februar 1953.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erässe durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) wird hierdurch

angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf 1953 S. 23 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Wuppertaler Stadtwerke Aktiengesellschaft in Wuppertal-Barmen für den Bau und Betrieb eines Umspannwerkes in Wuppertal-Klausen bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1953 S. 203.

Düsseldorf, den 27. Februar 1953.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erässe durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold 1952 S. 489 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Elektrizitätswerk Minden-Ravensberg GmbH. in Herford i. W für den Bau und Betrieb einer 100/25-kV-Doppelleitung vom Umspannwerk Meissen bei Minden in Richtung Stadthagen bis zur Landesgrenze gegenüber Niedersachsen bei Eversen bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1953 S. 203.

## Teil II

### Andere Behörden

#### C. Bezirksregierung Detmold

##### Polizeiverordnung

**für den Regierungsbezirk Detmold über die Änderung der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Minden/Westf. (jetzt Detmold) vom 28. Juli 1938.**

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) in der gegenwärtigen Fassung dieses Gesetzes, des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23), der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBI. I S. 104) und der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBI. I S. 938) wird hiermit für das Gebiet des Regierungsbezirks Detmold folgendes verordnet:

##### § 1

In § 4 Abs. 2 a der Polizeiverordnung für den Regierungsbezirk Minden (jetzt Detmold) vom 28. Juli 1938 (Reg.A.Bl. 1938, Stück 31), ist hinter dem Satz „Alle für die Standsicherheit wesentlichen Konstruktionen müssen so weit offen liegen, daß die Abmessungen geprüft werden können“ folgendes einzufügen:

„Zum Rohbauabnahmetermin hat der Bauherr eine in ihrem 1. und ggf. auch 2. Teile ausgefüllte Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Benutzbarkeit der Schornsteine nach dem Muster der Anlage A vorzulegen; zu diesem Zwecke ist dem Bezirksschornsteinfegermeister vor dem Abnahmetermin Gelegenheit zur Prüfung der Schornsteine an Hand der baupolizeilich geprüften Zeichnungen zu geben. Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zusammen mit dem Rohbauabnahmeschein wieder auszuhändigen, von ihm — nach Ergänzung in Teil 3 durch den Bezirksschornsteinfegermeister — zur Gebrauchsabnahme wieder vorzulegen und zu den Bauakten zu nehmen. Ergeben sich bei der Rohbauabnahme Mängel, so hat der Bauherr sie abzustellen und demnächst eine neue Abnahme zu beantragen.“

##### § 2

Der in § 4 Abs. 2 b) der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Minden (jetzt Detmold) vom 28. Juli 1938 enthaltene Satz: „Zum Gebrauchsabnahmetermin hat der Bauherr eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Benutzbarkeit der Schornsteine und Feuerungsanlage beizubringen“ ist zu streichen.

##### § 3

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten dieser Polizeiverordnung entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Detmold, den 31. Dezember 1952.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:

Dr. Lange.

Anlage A zu § 4 der Bezirksbauordnung.

##### Bescheinigung

über die Benutzbarkeit von Schornsteinen und Feuerungsanlagen gemäß § 4 Abs. 2 a der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Minden (Detmold) vom 28. Juli 1938.

1. Ich bescheinige hiermit, daß die in dem Neubau — Umbau — Erweiterungsbau\*) auf dem Grundstück in..... Straße — Platz\*) Nr.....

Eigentümer ..... angelegten Schornsteine unmittelbar nach Fertigstellung des Rohbaues von mir am ..... 19..... auf ihre ordnungsmäßige Herstellung gemäß § 20 der Baupolizeiverordnung vom ..... unter Vornahme eines Probekehrrens — an Hand der baupolizeilich genehmigten Zeichnungen untersucht worden sind, und — daß sie in Ordnung befunden worden sind, so

dab ihrer Benutzung Bedenken nicht entgegenstehen\*) — daß noch die folgenden Änderungen vorgenommen werden müssen:\*)

- a) .....
- b) .....
- c) .....

....., den ..... 19.....

Der Bezirksschornsteinfegermeister

2. Die vorstehend verlangten Änderungen sind inzwischen ausgeführt.

....., den ..... 19.....

Der Bezirksschornsteinfegermeister

3. Ich bescheinige, daß die folgenden Feuerstellen ..... ordnungsgemäß nach § 19 der Baupolizeiverordnung vom ..... an die Schornsteine angeschlossen sind, so daß ihrer Benutzung Bedenken nicht entgegenstehen\*)

Die notwendigen Schutz- und Unfallverhütungsvorkehrungen zur Sicherung der mit der Reinigung der Schornsteine betrauten Schornsteinfeger sind angebracht mit folgenden Ausnahmen:\*)

- a) .....
- b) .....

....., den ..... 19.....

Der Bezirksschornsteinfegermeister

\*) Unzutreffendes ist zu streichen.

— GV. NW. 1953 S. 204.

##### Polizeiverordnung über Änderung der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Minden/Westf. (jetzt Detmold) vom 28. Juli 1938.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77), des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23), der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBI. I S. 104) und der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBI. I S. 938) wird für den Regierungsbezirk Detmold folgendes verordnet:

##### § 1

In § 1 A b der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Minden (jetzt Detmold) ist hinter dem Wort „Gasöfen“ einzufügen: Gasbadeöfen.

In § 18 a Ziffer 4, Satz 1 ist hinter dem Wort „Gasöfen“ einzufügen: Gasbadeöfen.

##### § 2

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Detmold, den 31. Dezember 1952.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:

Dr. Lange.

— GV. NW. 1953 S. 204.

## G. Stadt Bochum

### Polizeiverordnung über die Reinhal tung der Straßen und Plätze in der Stadt Bochum.

Auf Grund der §§ 14, 28 und 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) in Verbindung mit dem Gesetz über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetzsamml. S. 187) wird auf Beschuß der Stadtvertretung Bochum vom 18. Dezember 1952 für den Stadtbezirk Bochum folgende Polizeiverordnung erlassen:

#### § 1

Die trockene oder nasse Reinigung und Besprengung der Straßen mit staubbindenden Mitteln obliegt den Anliegern, soweit diese Straßen nicht zum Reinigungsbezirk der Städts. Straßenreinigungsanstalt gehören.

#### § 2

Die Anlieger haben die Reinigung regelmäßig wöchentlich zum Wochenende durchzuführen.

#### § 3

Die Verpflichtung der Anlieger erstreckt sich auf die ganze Länge der Straßengrenze ihres Grundstücks und in der Querrichtung bei beiderseits anbaubaren Straßen bis zur Straßenmitte.

Straßen, bei welchen auf einer Seite kein verpflichteter Anlieger vorhanden ist, müssen in der ganzen Breite gereinigt werden.

Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die zu reinigende Fläche in der Längsrichtung bis zur Straßenmittellinie der Querstraße oder bis zu der sonst an dieser Straße nach Abs. 1 für die Begrenzung in der Querrichtung in Betracht kommenden Linie.

#### § 4

Bei Schneefall haben die Eigentümer der anliegenden Grundstücke den Gehsteig von Schnee zu befreien. Mit der Beseitigung des Schnees ist spätestens eine halbe Stunde nach Beginn des Schneefalls zu beginnen. Bei fort dauerndem Schneefall muß die Beseitigung alle zwei Stunden, und zwar um 7.00, 9.00, 11.00, 13.00, 15.00, 17.00 Uhr und letztmalig um 19.00 Uhr vorgenommen werden. Die Ablagerung des Schnees hat bei weniger als 3 m breiten Gehsteigen auf dem Fahrdamm so zu erfolgen, daß die Rinnen und Einlaufschächte frei bleiben. Bei Gehsteigen mit einer Breite von 3 m und mehr ist der Schnee am Bordstein entlang zu lagern. Auf Straßen mit Bäumen ist der Schnee in den Baumreihen zu lagern. Wenn ein gangbarer Gehsteig nicht vorhanden ist, muß auf dem Fahrdamm eine Bahn von mindestens 1 m Breite für den Fußgängerverkehr freigemacht werden. Von dieser Bahn ist zu jedem Hauseingang ein schneefreier Zugang herzustellen.

Bei Eintritt von Eisgefahr oder sonstiger Glätte (verschüttetes Öl u. ä.) ist unverzüglich auf dem Gehsteig, und wo ein solcher nicht vorhanden ist, auf dem Fahrdamm eine mindestens einen Meter breite Bahn für den Fußgängerverkehr mit Sand, feiner Asche oder sonstigen abstumpfenden Stoffen zu bestreuen und stumpf zu halten. Ferner hat der Anlieger auch die Fahrbahn abzustumpfen.

Soweit bei Frost durch die Abdämpfe (Niederschläge) der Kühltürme eine Vereisung der Gehsteige und der Straßenflächen eintritt, obliegt den Eigentümern (Pächtern) der Kühltürme die Verpflichtung, Gehsteige und Fahrbahnen mit absäumenden Stoffen zu bestreuen.

#### § 5

Straßen im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Die Ortsstraßen, öffentlichen Plätze und Verbindungsstraßen,
2. die Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landstraßen,
3. die Teile von Außenstrecken der Bundes- und Landstraßen und sonstiger öffentlicher Straßen und Wege, die vor bewohnten Gebäuden und den dazugehörigen Hofräumen und Nebengebäuden liegen.

Zur Straße zählen Fahrbahn, Gehweg und Rinnsteine.

Anlieger im Sinne dieser Verordnung sind die Eigentümer von bebauten oder unbebauten Grundstücken, die an eine Straße grenzen. Die Anliegereigenschaft wird

durch das Vorhandensein einer zwar außerhalb der Straße liegenden, aber zur Straßenanlage gehörenden Fläche, z. B. einer Böschung oder einer der Verschönerung oder geplanten Erbreiterung der Straße dienenden Grünfläche, nicht aufgehoben.

Als Anlieger im Sinne dieser Verordnung gilt neben dem Eigentümer auch derjenige, der auf Grund eines dinglichen Rechtes (Erbaurecht, Nießbrauch, Wohnrecht) oder eines persönlichen Rechtes (Miete, Pacbt oder dgl.) ein Gebäude oder ein unbebautes Grundstück als Ganzes besitzt.

#### § 6

Die Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Plätze, insbesondere das Wegwerfen von Papier, Glas, Obst- und Gemüseresten u. ä. auf Straßen und Plätze ist verboten. Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Plätze ist von dem Urheber oder dessen Auftraggeber oder Dienstherrn zu beseitigen. Falls dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nachgekommen wird, kann die Reinigung kostenpflichtig durch die Straßenreinigungsanstalt erfolgen.

#### § 7

Das Abwerfen von Materialien, Brennstoffen usw. auf Straßenbahngleisen ist verboten.

#### § 8

In den nachstehend benannten Straßen und Gehsteigen ist das Abwerfen von Brennstoffen nur in den Morgenstunden gestattet, sofern die Straße bis spätestens 9.00 Uhr wieder geräumt und sauber gereinigt ist:

Kortum-, Kanal-, Wielandsstraße zwischen Brück- und Vödestraße, Augusta-, Mühlen-, Viktoria-, Alleestraße von Rathausplatz bis Schmidtstraße, Rathausplatz, Bongardstraße, Wittener Straße bis Friedhofstraße, Schützenbahn, Graben-, Humboldt-, Albertstraße, Marienplatz, Kirch-, Kreuzstraße, Bahnhofsvorplatz, Rosen-, Bleichstraße, Trankgasse, Große und Kleine Beckstraße, Untere Marktstraße, Brück-, Huestraße, Hattinger Straße von Kortumstraße bis Clemensstraße,

#### § 9

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Verordnung wird hiermit, soweit nicht gemäß § 366 Ziff. 10 RStGB. eine Bestrafung erfolgt, die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50 DM angedroht.

#### § 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

#### § 11

Die Verwaltungspolizeiliche Verordnung über die Reinhal tung der Straßen und Plätze in der Stadt Bochum vom 19. Oktober 1950 wird aufgehoben.

Bochum, den 18. Dezember 1952.

Im Auftrage der Stadtvertretung:

Heinemann  
Oberbürgermeister.

Becker  
Stadtverordneter.

— GV: NW. 1953 S. 205.

## H. Landkreis Siegen

### Verordnung zum Schutze eines Landschaftsteils im Landkreise Siegen.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten — Höhere Naturschutzbehörde — in Arnsberg folgendes verordnet:

#### § 1

Der in der Landschaftsschutzkarte bei der Kreisverwaltung — unteren Naturschutzbehörde — in Siegen mit grüner Farbe eingetragene und in einem besonderen Verzeichnis aufgeführt Landschaftsteil „Landeskroner

"Weiher" im Bereich der Gemarkungen Wilden, Wilnsdorf, Gilsbach und Würgendorf wird in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

## § 2

(1) Es ist verboten, innerhalb des in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umröhrung kenntlich gemachten Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

(2) Unter das Verbot fallen insbesondere:

- (a) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keinerlei baupolizeilicher Genehmigung bedürfen;
- (b) das Lagern und Zelten an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen;
- (c) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt;
- (d) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
- (e) der Bau von Drahtleitungen;
- (f) die Anlage von Abschüttihalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe, sofern sie im Widerspruch mit dem Sinn dieser Verordnung steht;
- (g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb des geschützten Landschaftsteils vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche.

## Unberührt bleiben: § 3

1. die wirtschaftliche Nutzung oder die pfleglichen Maßnahmen, die in Übereinstimmung mit dem Gesetz zum Schutze des Waldes vom 31. März 1950 von den zuständigen Forstbehörden durchgeführt werden,
2. alle Arbeiten, die mit der Instandhaltung und evtl. Erweiterung der Wasserzuführung zum Betriebe der Fabrik Würgendorf der Dynamit-AG. verbunden sind. Der auf dem Eigentum der Hauberggenossenschaft Würgendorf-Schatzungserben und Wiebelhausen befindliche 7 bis 10 m breite Streifen kann nach den Bestimmungen des Vertrages vom 24. Mai 1924 Nr. 123 des Not-Registers für das Jahr 1924 des Notars Ferd. Gödde, Burbach, weiterhin genutzt werden,
3. die laufende Offenhaltung der Schneisen für die das Gebiet berührenden 10-kV-Leitungen Bautenberg—Deuz und Bautenberg—Würgendorf — lt. vorgen. Vertrag — sowie die Nutzung des Aufwuchses durch die betr. Hauberggenossenschaften.

## § 4

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten — Höhere Naturschutzbehörde — in Arnsberg von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

Zelt- und Feuerplätze werden von den zuständigen Amtsverwaltungen im Einvernehmen mit den Grund-eigentümern und der Umlegungsgemeinschaft festgelegt und öffentlich bekanntgemacht werden.

## § 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

## § 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

## § 7

Die Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung des gen. Landschaftsteils vom 4. Dezember 1950 wird hierdurch aufgehoben.

Siegen, den 3. Februar 1953.

Landkreis Siegen als untere Naturschutzbehörde.

Im Auftrage des Kreistages:

I. V. Weller  
Landrat.

Capito.  
Kreisverordneter.  
— GV. NW. 1953 S. 205.

## J. Stadt Essen

**Polizeiverordnung**  
**über die Fertigstellung der für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmten Straßen und Plätze in der Stadt Essen.**

Auf Grund des Preuß. Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsammel. S. 77), des § 12 des Preuß. Gesetzes betr. Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (Gesetzsammel. S. 561) mit den Änderungen des Preuß. Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsammel. S. 23) und des § 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269) in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) hat der Rat der Stadt in der Sitzung am 5. Dezember 1952 nach gutachterlicher Überprüfung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk gemäß § 22 Abs. 1 und 3 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (Gesetzsammel. S. 286) nachstehende Polizeiverordnung für das Gebiet der Stadt Essen erlassen:

## § 1

Strassen, Straßenteile und Plätze, die für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmt sind, gelten erst dann als fertig hergestellt, wenn sie den Anforderungen der nachfolgenden §§ 2 bis 5 dieser Polizeiverordnung entsprechen.

## § 2

1. Die innerhalb von Straßenfluchtlinien liegenden Grundstücksflächen müssen der Gemeinde schulden- und lastenfrei übertragen sein.
2. Die Straßen, Straßenteile oder Plätze müssen mindestens an einem Punkt an eine für den öffentlichen Verkehr und den Anbau nach den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung fertig hergestellte Straße angeschlossen sein.

## § 3

Der Ausbau der Straßen hat zu bestehen:

1. in der völligen Freilegung der gesamten Straßenfläche zwischen den Straßenfluchtlinien, in der Herstellung des Planums für die Straße zwischen den Straßenfluchtlinien gemäß der für die Straße vorgesehenen Höhenlage, in der gebrauchsfähigen Herstellung des Anschlusses an andere Straßen, der Überbrückung und der Tiefer- und Höherlegung von Toreinfahrten, in der Herstellung der notwendigen Böschungen, Einfriedungen, Stützmauern, Überfahrtbrücken, Unter- und Überführungen und sonstiger, durch die Straßenanlage erforderlich gewordener Bauwerke und Einrichtungen (Gitter, Zäune, Hecken usw.).
2. in der ausreichenden Befestigung von Fahrbahnen, Bürgersteigen und Radwegen,
3. in der Herstellung der erforderlichen unter- und oberirdischen Entwässerungsanlagen und Beleuchtungseinrichtungen,
4. in der Herstellung der zwischen den Straßenfluchtlinien vorgesehenen Bepflanzung.

## § 4

Als ausreichende Befestigung ist anzusehen:

1. für die Fahrbahn
  - a) bei Straßen, die dem Verkehr in erhöhtem Maße dienen, eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise auf einem Beton- oder Packlageunterbau,
  - b) bei Straßen, die im wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen, ein leichterer Unterbau (niedrige Packlage oder Schüttung) mit einer Kleinschlagdecke, die durch zweimaliges Teeren oder nach dem Einspreuerverfahren gedichtet oder mit einem Teersplittteppich von etwa 3 cm Stärke abgedeckt wird;
2. für den Bürgersteig
 

die Abgrenzung mit Natur- oder Kunstbordsteinen gegen die Fahrbahn und die Befestigung mit Platten, Bürgersteigpflaster oder Asphaltbelag;

## 3. für die Radwege

eine Unterbettung aus Hochofenschlacke, Steinpackung oder dergleichen und als Oberflächenbefestigung ein Teerasphaltbelag oder eine gleichwertige Decke.

## § 5

Die Untere Wegeaufsichtsbehörde bestimmt die gemäß § 4 für die Fahrbahn, den Bürgersteig und die etwa erforderlichen Radwege vorgesehene Befestigung. In einzelnen Fällen kann mit Rücksicht auf besondere Umstände von den in § 4 dieser Polizeiverordnung ge-

nannten Befestigungsarten abgesehen werden (z. B. Verzicht auf Bordsteine in Siedlungsstraßen).

## § 6

Diese Polizeiverordnung tritt am zweiten Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Essen, den 5. Dezember 1952.

Dr. Toussaint  
Oberbürgermeister.  
— GV. NW. 1953 S. 206.

## K. Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

## Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 23. Februar 1953

Aktiva	(Beträgen in 1000 DM)				Passiva				
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche				Veränderungen gegenüber der Vorwoche				
Guthaben bei der Bank deutscher Länder . . . . .	—	133 670	—	+ 10 513	Grundkapital . . . . .	—	65 000	—	—
Postcheckguthaben . . . . .	—	5	—	— 4	Rücklagen und Rückstellungen . . . . .	—	91 511	—	—
Inlandswechsel . . . . .	—	289 515	—	+ 59 721	Einlagen				
Wertpapiere					a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter) . . . . .	846 346		+ 109 261	
a) am offenen Markt gekauft . . . . .	13 987	14 062	—	—	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern . . . . .	235		+ 65	
b) sonstige . . . . .	75		—	—	c) von öffentlichen Verwaltungen . . . . .	48 629		— 28 724	
Ausgleichsforderungen					d) von Dienststellen der Besatzungsmächte . . . . .	17 811		— 2 460	
a) aus der eigenen Umstellung . . . . .	631 214	667 865	— 2 540	+ 2 540	e) von sonstigen inländischen Einlegern . . . . .	91 099		+ 8 805	
b) angekauft . . . . .	36 651		—	—	f) von ausländischen Einlegern . . . . .	746	1004 866	— 179 + 86 771	
Lombardforderungen gegen					Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem . . . . .	—	18 489		+ 2 921
a) Wechsel . . . . .	6 466		—	—	Sonstige Verbindlichkeiten . . . . .	—	57 253		+ 301
b) Ausgleichsforderungen . . . . .	16 389		—	—	Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln . . . . .	(382 421)	—	(— 17 211)	—
c) Sonstige Sicherheiten . . . . .	328	23 183	—	—	An die BdL verkauft Ausgleichsforderungen . . . . .	( 26)	—	( — )	—
Beteiligung an der BdL . . . . .	—	28 000	—	—					
Sonstige Vermögenswerte . . . . .	—	80 819	—	+ 1 954					
		1 237 119		+ 89 993			1 237 119		+ 89 993

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 23. Februar 1953.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:  
Geiselhart. Braune.

— GV. NW. 1953 S. 207.

## Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.